

LIBANON

Anforderungen für die Einfuhr von Speisekartoffeln. Beschluss 1104 vom 15.12.2011

تحديد شروط استيراد البطاطا المعذة للاستهلاك

تعريف النص: قرار رقم 1104 تاريخ : 2011/12/15)

Quelle: <http://www.legiliban.ul.edu.lb/LawView.aspx?opt=view&LawID=230360>, aufgerufen am 23.10.2023; Amtsblatt Nr. 60 vom 22.12.2011, S. 5723

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Arabischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 27.10.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss Nr. 14/2002

M2 Beschluss Nr. 5/2015 (aufgehoben durch Beschluss Nr. 45/2017)

M3 Beschluss Nr. 45/2017

M4 Beschluss Nr. 170/2017

Anforderungen für die Einfuhr von Speisekartoffeln. Beschluss 1104 vom 15.12.2011

Amtsblatt Nr. 60, Veröffentlichungsdatum: 22.12.2011, Seite: 5723

...

Der Minister für Landwirtschaft,

...

beschließt folgendes:

Artikel 1

Die Einfuhr von Speisekartoffeln unterliegt den technischen Bedingungen und Spezifikationen gemäß libanesischem Standard Nr. 473:2001 der libanesischen Normungs- und Standardisierungsinstitution LIBNOR und seinen Anhängen (Anhang Nr. 1) mit Ausnahme der Angaben zu Größenanforderungen.

Artikel 2

► M4 ----- ◀

Artikel 3

Speisekartoffeln dürfen in Containern eingeführt werden, wenn diese keine anderen Erzeugnisse enthalten. Speisekartoffeln dürfen auf Schiffen eingeführt werden, wenn die Container keine anderen Erzeugnisse oder landwirtschaftlichen Kulturen enthalten.

Artikel 4

Sendungen mit Kartoffeln dürfen nur eingeführt werden, wenn die Knollengröße mindestens 45 mm beträgt.

Artikel 5

► **M1** Speisekartoffeln, die zur Einfuhr bestimmt sind, werden durch die Laboratorien des Agrarforschungsdienstes einem Labortest unterzogen, um sicherzustellen, dass sie frei von Braunfäule und Ringfäule sind. Eine Sendung darf erst eingeführt werden, wenn sie im Ergebnis des Labortests frei von diesen beiden Krankheiten ist.

Speisekartoffeln dürfen nur über die Einlassstellen Masnaa und Aboudieh eingeführt werden. ◀

Artikel 6

Sendungen mit Speisekartoffeln sind folgende Dokumente beigefügt:

- 1) das Original der Einfuhrgenehmigung;
- 2) eine Kopie des Ursprungszeugnisses oder eine gleichwertige Bescheinigung;
- 3) ein Pflanzengesundheitszeugnis, das von der zuständigen amtlichen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde und dem Muster des Internationalen Standards Nr. 12 der Internationalen Pflanzenschutzorganisation entspricht und aus dem hervorgeht, dass die Sendung im Ursprungsland mit Keimhemmungsmitteln behandelt wurde.
- 4) das Pflanzengesundheitszeugnis mit folgenden Angaben als zusätzliche Erklärung: der Ort der Erzeugung; die Kartoffeln stammen aus Gebieten, die frei von Braun- und Ringfäule sind; die Sendung ist frei von Quarantäneschädlingen und –krankheiten, insbesondere der Braun- und Ringfäule; der Code für die Produktionsfläche.
- 5) die Bescheinigung eines amtlichen Laboratoriums, mit der bestätigt wird, dass die Sendung in einem Labortest für frei von Braun- und Ringfäule befunden wurde.

Artikel 7

Eine Sendung, die die Anforderungen dieses Beschlusses nicht erfüllt, wird zurückgewiesen.

Für die Einfuhr von Sendungen gelten die Anforderungen des Beschlusses Nr. 158 vom 18.12.2013.¹

Artikel 8

Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden die erforderlichen rechtlichen Schritte eingeleitet.

Artikel 9

Alle Vorschriften, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Beschlusses stehen, werden aufgehoben, insbesondere der Beschluss Nr. 349/1 vom 04.09.2010.

Artikel 10

Dieser Beschluss tritt unmittelbar nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ...

Beirut, den 15.12.2011

Der Minister für Landwirtschaft
Dr. Hussein Hajj Hassan

¹ Anmerkung des JKI: Dieser Beschluss liegt nicht vor.